Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 87 vom: 24.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Gegenstand:	Einkauf von Schulbücher für die GS Gargazon
Vertragspartner:	Buchhandlung Alte Mühle KG des Schölzhorn Reinhard
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.569,96 €0,00 €2.569,96
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Einkauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.

☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners

☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 111 vom: 06.10.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättigkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf Bastelmaterial für die MS Terlan
Vertragspartner: Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 2.490,72
€547,96
€3.038,68

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Anbieter von speziellen Bastelmaterialien und langjährige gute Erfahrungen bezgl. Lieferungen und Qualität

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 86 vom: 24.08.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Lehrmittel für die Lehrerbibliothek GS Gargazon
Vertragspartner:	Buchhandlung Alte Mühle KG des Schölzhorn Reinhard
Voraussichtlicher Preis:	€ 396,69 €0,00 €396,69
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Einkauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 66 vom: 04.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf Lehrmittel für Lehrerbibliothek GS Gargazon
Vertragspartner: Buchhandlung Alte Mühle KG des Schölzhorn Reinhard
Voraussichtlicher Preis: € 285,49
€0,00
€285,49

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 57 vom: 15.06.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf des Digitalen Register LIMITIS
Vertragspartner:	Limitis GmbH Digitales Register
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.950,00 €649,00 €3.599,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Digitales Register" inkl. Hosting-Plattform Der Ankauf ist laut Budget gedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Es gibt keinen anderen Anbieter der ein ähnliches ausgereiftes und den Bedürfnissen des Schulsprengel Terlan entsprechendes Produkt liefern kann.
Der Schulrat hat beschlossen das Produkt zu erwerben.
Eine Analyse und Testphase hat stattgefunden.
Eine Befragung von Nutzern wurde gemacht.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 13 vom: 27.01.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Bibliotheksverband Mitgliedsbeitrag 2020
Vertragspartner: Bibliotheksverband Südtirol
Voraussichtlicher Preis: € 80,00
€0,00
€80,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [x] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [ ] Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 92 vom: 26.08.2020

kmmkmne56

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Schulbücher für die GS Vilpian
Vertragspartner:	Buchladen Lana der Susanna Valtiner & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.578,05 €0,00 €1.578,05
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 84 vom: 18.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Andrian (Bastelmaterial)
Vertragspartner:	Gruber Roland & Co. KG - SAS
Voraussichtlicher Preis:	€ 70,00
	€15,40
	€85,40
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 64 vom: 03.08.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Büromaterial GS Nals
Vertragspartner:	Archplay GmbH Spiel- und Lernwelten
Voraussichtlicher Preis:	€ 679,54 €149,50 €829,04
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget abgedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 99 vom: 14.09.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf von Bodenmarkierungen und Abstandshaltebänder SSP Terlan CO
Vertragspartner: Schriftart SRL
Voraussichtlicher Preis: € 455,00
€0,00
€455,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 10 vom: 24.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Sicherheitsschuhe für die Schulwarte des SSP Terlan
Vertragspartner:	Buratti Snc di Giuseppe e Roland Buratti
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.022,00 €224,84 €1.246,84
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist über dem Budget 2020-22 abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Ermittlung des günstigsten Angebot anhand einer Marktanalyse.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 8 vom: 24.01.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Schulbesuch des Zeitzeugen Bruno Avataneo in der Mittelschule Terlan am
Vertragspartner:	Jüdische Gemeinde in Meran
Voraussichtlicher Preis:	€ 80,00 €0,00 €80,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Das Projekt ist über das Budget und dem Dreijahresplan abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Schulbesuch des Zeitzeugen Bruno Avataneo in der Mittelschule Terlan am 27.01.2020. Dieses Projekt läuft über die jüdische Kultusgemeinde Meran.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 16 vom: 31.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Wartungsverträge ALL IN
Vertragspartner:	Amonn Office GmbH It competence center
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.700,00 €374,00 €2.074,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist über das Budget 2020-22 abgedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Das Gerät wurde über die FA Amonn angekauft, weiters besteht ein gutes Preis- Leistungsverhältnis, sowie gute Erfahrungwerte mit der FA Amonn.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 23 vom: 10.02.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Ankauf Reinigungsmittel - Mittelschule Terlan
Vertragspartner: Ress Multiservices Srl
Voraussichtlicher Preis: € 93,38
€20,54
€113,92

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Bestellung ist über das Budget 2020-22 abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Ergänzungslieferung von Papiertüchern für die Mittelschule Terlan

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 4 vom: 15.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Bestellung Schwimmkurs - 2. Kl. Gargazon - 11 Schüler
Vertragspartner:	SV Lana_Raika Amateursportverein Sektion Schwimmen
Voraussichtlicher Preis:	€ 400,00 €80,00 €480,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist vom Budget, sowie vom Dreijahresplan abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Gutes Preis - Leistungsverhältnis
Der SSV Lana stellt die Schwimmlehrer

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 46 vom: 10.03.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf von Alkohol für die Reinigung der Schulstellen
Vertragspartner: Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis: € 96,84
€21,30
€118,14

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Anbieter hat das beste Angebot und die schnellste Lieferzeit

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 127 vom: 03.12.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial/Bürobedarf GS Siebeneich
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 454,50 €0,00 €454,50
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

kmmkmne56

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 43 vom: 21.02.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Ankauf von Holz für den Technik Unterricht MS Terlan
Vertragspartner: Ramoser Holz GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 493,08
€108,48
€601,56

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [x] Anderes:

  einziges erhaltenes Angebot - gute Erfahrungswerte mit dem Lieferanten

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 131 vom: 07.12.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Integrationsbücher GS Nals
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 67,55 €0,00 €67,55
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 125 vom: 26.11.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf Reinigungsmaterial für die MS Terlan
Vertragspartner: Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis: € 397,27
€87,40
€484,67

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Es handelt sich um eine Ergänzungslieferung.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 94 vom: 02.09.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf von Desinfektionsmaterial, Masken und Handschuhe für alle Schule
Vertragspartner:	Verdorfer Reinigung + Papier GMBH Verdorfer
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.804,90 €256,90 €2.061,80
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 118 vom: 29.10.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Sportartikel für den Sportunterricht GS Siebeneich
Vertragspartner:	Archimedes KG d. Andreas Hinteregger & Co.
Voraussichtlicher Preis:	€ 237,70 €52,29 €289,99
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 31 vom: 11.02.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schülertransport zu den Schwimmkursen GS Siebeneich
Vertragspartner:	Schwarz Reisen d. Harald Schwarz & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.000,00 €100,00 €1.100,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Schülertransport zu den Schwimmkursen GS Siebeneich 21.02.2020 – 15.05-2020 (10 Termine)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Bestes Angebot und gute Erfahrungswerte

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 101 vom: 15.09.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf von Schulbücher für die GS Terlan
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 381,48 €0,00 €381,48
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 5 vom: 15.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schülertransport - Schwimmkurs-GS G-2.Kl
Vertragspartner:	Plattner Martin & Co. OHG Busunternehmen
Voraussichtlicher Preis:	€ 950,00 €95,00 €1.045,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist über dem Budget, sowie über den Dreijahresplan abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Einziger Anbieter - gute Erfahrungswerte

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 26 vom: 11.02.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Papier - Mittelschule Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 622,50 €136,95 €759,45
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist lt. Budget 20-22 abgedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Zuschlag aufgrund des günstigsten Angebotes

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 32 vom: 11.02.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schwimmkurse - Grundschule Siebeneich
Vertragspartner:	SSV Bozen Amateursportverein
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.056,00 €232,32 €1.288,32
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Schwimmkurse - Grundschule Siebeneich 21.02.2020 bis 15.05.2020 (10 Kurseinheiten a 50 Min.)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Bestes Preisangebot

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 65 vom: 03.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Lehrerbibliothek GS Nals
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 301,96 €59,83 €361,79
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Betrag ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 116 vom: 29.10.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Seife antibakteriell/Desinfektionsmaterial SSP Terlan
Vertragspartner:	Verdorfer Reinigung + Papier GMBH Verdorfer
Voraussichtlicher Preis:	€ 38,40 €8,45 €46,85
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

kmmkmne56

☒ Anderes:
Nachbestellung, Marktanalyse bereits gemacht

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 81 vom: 10.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf Verbrauchsmaterial GS Andrian
Vertragspartner: Archplay GmbH Spiel- und Lernwelten
Voraussichtlicher Preis: € 104,16
€22,92
€127,08

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 108 vom: 24.09.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Abos Fachzeitschriften für alle Schulstellen
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.123,83 €0,00 €1.123,83
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Diese Fachzeitschriften liefert nur Athesia

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 96 vom: 07.09.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Lehrerbibliothek für die GS Nals
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 233,42 €9,79 €243,21
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 47 vom: 03.04.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Reingungmaterial zur Desinfektion
Vertragspartner:	Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.587,21 €349,19 €1.936,40
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Reingungmaterial zur Desinfektion "Anti Corona Bestimmungen"

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das beste Angebot abgegeben und alle gewünschten Produkte lieferbar.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 90 vom: 24.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf der Schulbücher für die GS Terlan
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 3.027,07 €0,00 €3.027,07
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 3 vom: 15.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Bestellung Schwimmkurs - 2. Kl. Gargazon - 11 Schüler
Vertragspartner:	Pflegeheim St. Anna Deutschordensschwestern Lana
Voraussichtlicher Preis:	€ 750,00 €165,00 €915,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Kosten sind vom Budget, sowie vom Dreijahresplan abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Schwimmbad liegt in nächster Nähe

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 51 vom: 14.05.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf von Fieberthermometern
Vertragspartner:	Loeff System GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 623,00 €137,06 €760,06
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Fieberthermometern 7 Stück für alle Schulstellen - Anticoronaschutzmassnahme

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Die Ware lagernd und lieferbar - bestes Preisangebot

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 49 vom: 06.05.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Desinfektionsmittel für die Schulstellen
Vertragspartner:	Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 253,20 €55,70 €308,90
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Desinfektionsmittel für die Schulstellen Anti Covide Schutzmassnahmen

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
bester Preis und schnellste Lieferung

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 107 vom: 24.09.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf Papierhandtuchrollen für die GS Siebeneich
Vertragspartner: Ress Multiservices Srl
Voraussichtlicher Preis: € 192,50
€42,35
€234,85

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat günstigste Angebot abgegeben, das Papier passt für die Spender welche in der Schule montiert sind

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 69 vom: 04.08.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Bücher für Lehrerbibliothek GS Siebeneich
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 296,45 €0,00 €296,45
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 48 vom: 24.04.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Gesichts-Mundschutzmaske Coronoa Virus Prävention
Vertragspartner:	Peer Apotheken Kg des Stephan und des Florian Peer
Voraussichtlicher Preis:	€ 85,97 €18,91 €104,88
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Gesichts-Mundschutzmaske Coronoa Virus Prävention Anschaffung

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Schnellste Lieferung und einziger Anbieter mit der gewünschten Menge

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 50 vom: 06.05.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von SIGNAL BAND
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 44,90 € 9,88 € 54,78
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von SIGNAL BAND zur Abgrenzung (Anti Corona Schutzmassnahmen)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
bestes Angebot und schnelle Lieferung

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 28 vom: 11.02.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Ankauf von Instand-Eisbeuteln für alle Schulstellen
Vertragspartner: Oscar Boscarol S.r.l.
Voraussichtlicher Preis: € 139,50
€30,69
€170,19

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Günstigerer von 2 Anbietern

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 73 vom: 10.08.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Lehrerbibliothek GS Vilpian
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 179,06 €0,00 €179,06
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 134 vom: 17.12.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Abrechnung Mietvertrag Kopien GS Nals
Vertragspartner:	Amonn Office GmbH It competence center
Voraussichtlicher Preis:	€ 613,55 €134,98 €748,53
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Wartungsvertrag/Mietvertrag mit der Lieferfirma

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 53 vom: 23.05.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf von Schutzbrillen und Schutzkleidung
Vertragspartner:	EFFEDIESSE SRL Schutzausrüstung
Voraussichtlicher Preis:	€ 549,80 €120,96 €670,76
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Einkauf von Schutzbrillen und Schutzkleidung für Personal der Schulstellen

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat die besten Preise un Lieferzeiten.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 18 vom: 31.01.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Wartungsvertrag ALL IN- GS Siebeneich
Vertragspartner:	Horizon GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 585,00 €128,70 €713,70
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist laut Budget 2020-22 abgedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [x] Anderes:

  Das Gerät wurde über die FA Amonn angekauft, weiters besteht ein gutes Preis- Leistungsverhältnis, sowie gute Erfahrungwerte mit der FA Amonn.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 122 vom: 16.11.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produkttten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Gegenstand:	Einkauf Kopierpapier GS Nals
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 229,00 €0,00 €229,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

☒ Anderes:
Ergänzungslieferung

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 75 vom: 10.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 314,87 €69,27 €384,14
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 83 vom: 14.08.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Lehrmittel GS Andrian
Vertragspartner:	Klaus Plaschke Schulbedarf
Voraussichtlicher Preis:	€ 553,00 €71,17 €624,17
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 110 vom: 06.10.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf CD + DVD MIP Journal 59/20
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 47,10
	€0,00
	€47,10
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Diese Artikel vertreibt nur ATHESIA Buch GMBH

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 126 vom: 03.12.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf antibakterielle Seife SSP Terlan
Vertragspartner:	Verdorfer Reinigung + Papier GMBH Verdorfer
Voraussichtlicher Preis:	€ 288,00 €0,00 €288,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Es handelt sich um eine Ergänzungslieferung. Marktanalyse wurde bereits gemacht

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 106 vom: 21.09.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Liefierungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Fotokopierpapier MS Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.902,50 €0,00 €2.902,50
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat bereits das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 72 vom: 10.08.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Vilpian
Vertragspartner:	Athesia-Buch-Papier
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.176,96 €258,93 €1.435,89
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 38 vom: 14.02.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Reperatur von Musikinstrumenten und Ersatzstäbe
Vertragspartner: Pro Musica des Hofer Wolfgang & Co. OHG/SNC
Voraussichtlicher Preis: € 113,93
€25,06
€138,99

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Lieferant hat das beste Preisangebot abgeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 98 vom: 08.09.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produkttten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Gegenstand:	Ankauf von Webcams und Headsets für den SSP Terlan
Vertragspartner:	INTERVARIA KG Laimer Andreas & Co. notebookpoint.it
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.200,00 €484,00 €2.684,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das beste Angebot bezüglich der Qualität der Ware und des Service abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 79 vom: 10.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Andrian
Vertragspartner:	Loeff System GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 45,44 €10,00 €55,44
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 82 vom: 10.08.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsführung der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Lehrerbibliothek GS Andrian
Vertragspartner:	Klaus Plaschke Schulbedarf
Voraussichtlicher Preis:	€ 79,20 €17,42 €96,62
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 115 vom: 29.10.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Bücher Lehrerbibliothek GS Andrian
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 33,32 €0,00 €33,32
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 36 vom: 14.02.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Doppelrollenhalterungen für WC Turnhalle
Vertragspartner:	Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 204,80 €45,06 €249,86
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Doppelrollenhalterungen für WC Turnhalle

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Lieferant hat das beste Preisangebot geboten

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 70 vom: 04.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Bücher für Lehrerbibliothek GS Siebeneich
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 163,74 €21,74 €185,48
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 24 vom: 11.02.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Reinigungsmittel GS Gargazon
Vertragspartner:	Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 161,82 €35,60 €197,42
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist laut Budget 20-22 abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Die Bestellung ist eine Ergänzungslieferung.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 15 vom: 31.01.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Ankauf Reinigungsmittel - GS Vilpian
Vertragspartner: Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis: € 349,11
€76,80
€425,91

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Bestellung ist vom Budget 2020-22 abgedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [x] Anderes:

  Der Zuschlag erfolgt als Ergänzunglieferung, sowie aufgrund guter Erfahrungswerte gleicher Produkte in den anderen Schulstellen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 1 vom: 07.01.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	GS Terlan Reparatur Kopiergerät
Vertragspartner:	Marchetto & Tessaro s.n.c. di Marchetto S. & Tessaro M.
Voraussichtlicher Preis:	€ 227,00 €0,00 €227,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Finanzierung ist vom Finanzbudget 2020-2022 abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Reparatur durch die Lieferfirma

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 105 vom: 21.09.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf Desinkfektionsmittel für die GS Nals
Vertragspartner: Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 55,00
€0,00
€55,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 100 vom: 15.09.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Bodenmarkierungen " Abstand halten" Covid19 Maßnahme
Vertragspartner:	Effekt!
Voraussichtlicher Preis:	€ 588,00 €129,36 €717,36
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste und für unsere Bedürfnisse beste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 103 vom: 15.09.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf von Desinfektionsmittel und Tücher, Seifenspender
Vertragspartner: Verdorfer Reinigung + Papier GMBH Verdorfer
Voraussichtlicher Preis: € 2.367,84
€0,00
€2.367,84

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Lieferant hat das günstigste und für unsere Bedürfnisse beste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 76 vom: 10.08.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Lehrerbibliothek GS Terlan
Vertragspartner:	Buchladen Lana der Susanna Valtiner & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 114,02 €25,08 €139,10
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 133 vom: 09.12.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Ankauf Radio/Lehrmittel GS Vilpian
Vertragspartner: Elektro Reichhalter
Voraussichtlicher Preis: € 122,13
€0,00
€122,13

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kaut ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Das angebotene Radio erfüllt die Bedürfnisse, da es sich um ein Digitalradio handelt mit integriertem DAB+.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 11 vom: 27.01.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Erlebnisschule Langtaufers - 15 SchülerInnen der Kl. 5B und 13 SchülerInner
Vertragspartner:	Schulsprengel Graun
Voraussichtlicher Preis:	€ 3.220,00 €0,00 €3.220,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist laut Budget und Dreijahresplan abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Durch die verschiedenen Aktivitäten der Erlebnisschule Langtaufers werden verschiedene pädagogische Projekte fördern Sozial-, Persönlichkeits,-Handlungs und Teamkompetenz von SchülerInnen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 39 vom: 14.02.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Ankauf von Büchern für den Integrationsunterricht
Vertragspartner: Buchhandlung Alte Mühle KG des Schölzhorn Reinhard
Voraussichtlicher Preis: € 363,56
€12,52
€376,08

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Bestellung ist laut Budget 2020-2022 abgedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [x] Anderes:

  der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben und liefert alle Waren

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 27 vom: 11.02.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Papier - GS Siebeneich
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 225,20 €49,54 €274,74
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist lt. Budget 20-22 abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Zuschlag erfolgt aufgrund des günstigsten Angebotes

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 89 vom: 24.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Bücher für die Lehrerbibliothek GS Terlan
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 684,63 €0,00 €684,63
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 88 vom: 24.08.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf von Schulbücher für die GS Andrian
Vertragspartner:	Buchhandlung Alte Mühle KG des Schölzhorn Reinhard
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.760,32 €0,00 €1.760,32
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 9 vom: 24.01.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Projekt Winterausflug - Schülertransport - GS Siebeneich
Vertragspartner:	Schwarz Reisen d. Harald Schwarz & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 727,27 €72,73 €800,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Das Projekt ist über dem Budget, sowie über den Dreijahresplan abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [x] Anderes:

  Günstigster Anbieter - Gute Erfahrungswerte

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 74 vom: 10.08.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Laminiergerät GS Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 155,00 €34,10 €189,10
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

kmmkmne56

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 2 vom: 08.01.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Progetto "Il Giramondo" - Progetto di lettura nelle quinte classi di tutto il ple
Vertragspartner:	Nicolodi Enzo
Voraussichtlicher Preis:	€ 329,15 €0,00 €329,15
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Das Projekt ist über das Budget und den dreijährigen Bildungsplan abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [x] Anderes:

  Herr Nicolodi Enzo verfügt aufgrund seiner Ausbildung und aufgrund seiner langjährigen Erfahrung auf dem Gebiet der Pädagogik über ein fundiertes Fachwissen. Keine internen Bediensteten verfügt über ein ähnliches Fachwissen für die Umsetzung dieses Projekts.
  nur durch die Beauftragung einer externen Person die entsprechende Qualität erreicht werden.
  äußerst fundiertes Fachwissen. Keine interner Bediensteter verfügt über ein ähnliches Fachwissen auf diesem Gebiet für die Umsetzung dieses Projektes.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 52 vom: 14.05.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Gesichts-Mundschutzmaske
Vertragspartner:	Peer Apotheken Kg des Stephan und des Florian Peer
Voraussichtlicher Preis:	€ 319,55 €70,30 €389,85
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Gesichts-Mundschutzmaske Coronoa Virus Prävention

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
der Lieferant hat als einziger die Ware lagernd und sofort lieferbar

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 35 vom: 13.02.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Schülertransport zu den Schwimmkursen
Vertragspartner:	Schwarz Reisen d. Harald Schwarz & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.200,00 €120,00 €1.320,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Schülertransport zu den Schwimmkursen GS Vilpian - 8 Einheiten

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [x] Anderes:

  Der Dienstleister wurde aufgrund des besten Preisangebotes gewählt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 121 vom: 04.11.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produkttten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial/Büromaterial MS Terlan
Vertragspartner:	Tyrolia Buch/Papierhandlung Lobis K. & Co.
Voraussichtlicher Preis:	€ 618,91 €0,00 €618,91
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Dieser Anbieter hat die ganzen gewünschten Artikel im Sortiment, hat alles sofort lieferbar und die Qualität einzelner Produkte ist die bessere.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 62 vom: 03.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf von Büchern für die MS Terlan
Vertragspartner:	Buchhandlung Alte Mühle KG des Schölzhorn Reinhard
Voraussichtlicher Preis:	€ 8.538,64 €0,00 €8.538,64
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	laut Budget ist der Kauf abgedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das beste Preisangebort abgegeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 80 vom: 10.08.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Andrian
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 263,90 €58,06 €321,96
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 91 vom: 26.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Schulbücher für die GS Nals
Vertragspartner:	Buchladen Lana der Susanna Valtiner & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 3.019,01 €0,00 €3.019,01
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 40 vom: 21.02.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Veranstaltung "Geschichtengärtnerei" der Grundschule Terlan
Vertragspartner:	Südtiroler Kulturinstitut
Voraussichtlicher Preis:	€ 114,75 €25,25 €140,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Veranstaltung "Geschichtengärtnerei" der Grundschule Terlan Literaturverkstatt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Angebot nur über diesen Veranstalter erwerbbar

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 60 vom: 14.07.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Einkauf von Reinigungsmitteln für alle Schulstellen des Sprengel inkl. Turnl
Vertragspartner: Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis: € 14.063,99
€3.094,08
€17.158,07

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Der Kauf ist laut Budget abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Nach langer Marktforschung und Preisvergleich bei 4 verschiedenen Firmen haben wir aufgrund von Preist/Leistung und Qualität der Produkte diesen Lieferanten gewählt.
  Der Service ist gut und der zusätzliche Rabatt von 15% übertrifft alle anderen erhaltenen Angebote. Zusätzlich bietet der gewählte Vertragspartner alle erforderlichen Produkte lagernd und auch für Nachbestellungen stehen die Produkte mit kurzen Lieferzeiten zur Verfügung.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 93 vom: 27.08.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Desinfektionsmaterial SSP + Fieberthermometer
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.274,84 €280,46 €1.555,30
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Desinfektionsmaterial für SSP Terlan COVID 19 - Massnahme

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

kmmkmne56

☒ Anderes:
Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 71 vom: 04.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flührren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Polierscheiben für Putzmaschine
Vertragspartner:	Ress Multiservices Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 289,58 €63,71 €353,29
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 29 vom: 11.02.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schwimmkurse der GS Terlan
Vertragspartner:	SSV Bozen Amateursportverein
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.620,00 €356,40 €1.976,40
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	19.03.2020 - 14.05.2020 (8 Einheiten)

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Aufgrund des besten Preisangebotes und der guten Erfahrungen mit dem SSV Bozen

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 42 vom: 21.02.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Liefierungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Ankauf von Sportgeräten für die Grundschule Vilpian
Vertragspartner: Archimedes KG d. Andreas Hinteregger & Co.
Voraussichtlicher Preis: € 5.770,92
€1.269,60
€7.040,52

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Der Anbieter hat das beste Preisangebort geliefert

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 129 vom: 07.12.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Gargazon
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 10,98 €0,00 €10,98
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Es handelt sich um eine Ergänzungslieferung

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 114 vom: 29.10.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial MS Terlan, Toilettenpapier und Papierhandtüch
Vertragspartner:	Ress Multiservices Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 875,25 €0,00 €875,25
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Papierhandtücher gehen nur für die bereits montierten Vorrichtungen , gute Erfahrungswerte, zuverlässige, schnelle Lieferung

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 113 vom: 19.10.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Abo Zeitung "Alto Adige"
Vertragspartner:	S.E.T.A. Spa Alto Adige
Voraussichtlicher Preis:	€ 239,20 €0,00 €239,20
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Die Tageszeitung " Alto Adige" ist nur über diesen Verlag erhältlich

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 120 vom: 04.11.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Nals
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 183,75
	€0,00
	€183,75
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 22 vom: 07.02.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Schulbüchern für die Mittelschule Terlan
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.588,92 €0,00 €1.588,92
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist vom Budget 2020-22 abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Aufgrund des besten Preisangebotes wurde dieser Lieferant gewählt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 77 vom: 10.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Lehrerbibliothek GS Terlan
Vertragspartner:	Athesia Buch Papier
Voraussichtlicher Preis:	€ 85,53
	€0,00
	€85,53
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 67 vom: 04.08.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf für Bücher für Lehrerbibliothek Gs Andrian
Vertragspartner:	Buchladen Lana der Susanna Valtiner & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 412,55 €0,00 €412,55
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 85 vom: 24.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Schulbücher für die GS Siebeneich
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.810,21 €0,00 €1.810,21
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 45 vom: 06.03.2020

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Desinfektionsmittel und Papierhandtücher
Vertragspartner:	Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 722,85 €159,03 €881,88
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf von Desinfektionsmittel und Papierhandtücher

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Nur dieser Anbieter konnte das gewünschte Produkt liefern.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 63 vom: 03.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial für Gs Nals
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 377,19 €82,98 €460,17
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget abgedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 102 vom: 15.09.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Schulbücher GS Vilpian
Vertragspartner:	Buchladen Lana der Susanna Valtiner & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 237,21 €0,00 €237,21
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 117 vom: 29.10.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Desinfetktionsmittel SSP Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 245,00 €0,00 €245,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Nachbestellung, Marktanalyse bereits gemacht

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 17 vom: 31.01.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Wartungsvertrag ALL IN - GS Vilpian
Vertragspartner:	Amonn Office GmbH It competence center
Voraussichtlicher Preis:	€ 500,00 €110,00 €610,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist über das Budget 2020-22 abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Das Gerät wurde über die FA Amonn angekauft, weiters besteht ein gutes Preis- Leistungsverhältnis, sowie gute Erfahrungwerte mit der FA Amonn.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 78 vom: 10.08.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial GS Andrian
Vertragspartner:	Opitec Handel GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 317,53 €69,85 €387,38
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 21 vom: 05.02.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	WARTUNGSVERTRAG "ALL-IN"Modell Multifunktionskopierer: COPIA KYO
Vertragspartner:	Bini Mario GmbH Büromaschinen
Voraussichtlicher Preis:	€ 3.146,98 €692,34 €3.839,32
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist laut Budget 2020-22 abgedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

aufgrund des guten Preis/Leistungsverhältnisses ist dieser Lieferant gewählt worden- weiters hat man in Vergangenheit gute Erfahrungen mit der Firma machen können und der Drucker wurde bei derselben Firma angekauft
Die Marktanalyse hat im Vorfeld stattgefunden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 109 vom: 06.10.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparamettter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Schulbücher Integration GS Nals
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 183,97 €0,00 €183,97
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 95 vom: 07.09.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Verbrauchsmaterial Toilettenpapier + Papierhandtücher SSP Terlan
Vertragspartner:	Ress Multiservices Srl
Voraussichtlicher Preis:	€ 150,80 €33,18 €183,98
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 128 vom: 04.12.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Hostingvertrag laut Angebot für das Jahr 2021
Vertragspartner:	endo 7 GmbH IT AGENCY
Voraussichtlicher Preis:	€ 231,00 €50,82 €281,82
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Servicevetrag der Lieferfirma - Hosting Homepage

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 97 vom: 07.09.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Schulbücher GS Terlan und Andrian
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 121,72 €0,00 €121,72
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 30 vom: 11.02.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Schülertransport Fahrt Schwimmkurs GS Terlan
Vertragspartner: Schwarz Reisen d. Harald Schwarz & Co. KG
Voraussichtlicher Preis: € 1.200,00
€120,00
€1.320,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Schülertransport Fahrt Schwimmkurs GS Terlan

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
  Aufgrund des besten Angebotes und der guten Erfahrungswerte wurde dieser Dienstleister ausgewählt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 12 vom: 27.01.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schülertransport zur Lehrfahrt nach Ravenna MS 3A+3C
Vertragspartner:	Sonnenreisen GmbH des Josef Rauch
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.634,55 €163,45 €1.798,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Günstigstes Angebot von vier eingeladenen Anbietern

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 58 vom: 16.06.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf von nötigen Schulbüchern für den Schulsprengel Terlan
Vertragspartner:	Buchladen Lana der Susanna Valtiner & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 2.574,30 €0,00 €2.574,30
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Betrag und Ankauf ist laut Budget 2020 gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das beste - günstigste und zugleich schnellste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 41 vom: 21.02.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produkttten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Gegenstand:	Die Geschichtengärtnerei
Vertragspartner:	Südtiroler Kulturinstitut
Voraussichtlicher Preis:	€ 88,52
	€19,48
	€108,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
nur über diesen Veranstalter erwerbbar

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 20 vom: 04.02.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Ankauf Toner - Grundschule Terlan
Vertragspartner: Marchetto & Tessaro s.n.c. di Marchetto S. & Tessaro M.
Voraussichtlicher Preis: € 279,60
€61,51
€341,11

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Bestellung ist laut Budget 2020-22 abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [x] Anderes:

  Die Beauftragung erfolgt aufgrund des Ankaufs des Drucker bei der betreffenden Firma , bzw. aufgrund der guten Erfahrungswerte und des Preis/Leistungsverhältnisses.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 59 vom: 23.06.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Reperatur der Waschmaschine in der GS Vilpian
Vertragspartner:	S.A.R.E.E. Sas / KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 254,10 €55,90 €310,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Aufgrund des Nichtfunktionieren der Maschine wird die Reparatur angefordert

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Aufgrund der nötigen Reperatur der Maschine wurde der Kundendienst der zuständigen Firma für die Marke der Waschmaschine beauftragt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 7 vom: 16.01.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Ankauf von Aluminiumleitern EN131
Vertragspartner: Loeff System GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 286,46
€0,00
€286,46

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [x] Anderes:

  Von drei Unternehmen haben zwei ein Angebot unterbreitet. Das günstigere Angebot wurde berücksichtigt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 6 vom: 15.01.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produkttten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Gegenstand:	Projekt "Expedition Bücherwelten" - GS Terlan - Kl.5A und 5B
Vertragspartner:	Südtiroler Kulturinstitut
Voraussichtlicher Preis:	€ 56,00 €12,32 €68,32
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist laut Dreijahresplan abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

kmmkmne56

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

☒ Anderes:
Einziger Anbieter

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 19 vom: 31.01.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Wartungsvertrag ALL IN - Grundschule Andrian
Vertragspartner:	Horizon GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 585,00 €128,70 €713,70
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist laut Budget 2020-22 abgedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [x] Anderes:

  Das Gerät wurde über die FA Amonn angekauft, weiters besteht ein gutes Preis- Leistungsverhältnis, sowie gute Erfahrungwerte mit der FA Amonn.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 68 vom: 04.08.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Büromaterial GS Gargazon
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 640,07 €140,82 €780,89
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 55 vom: 05.06.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf der ANTON App Lizenz
Vertragspartner:	SOLOCODE GMBH Anton App
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.750,00 €0,00 €1.750,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Ankauf der ANTON App Lizenz Die Bestellung ist vom Budget 2020 abgedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [x] Anderes:

  Aufgrund der Dringlichkeit im Bezug auf den ausfallenden Unterricht wurde die Anton App zu Lernunterstützung für die Schüler angekauft.
  Gute Erfahrungswerte von anderen Schulsprengeln.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 34 vom: 13.02.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Schwimmkurse der GS Vilpian
Vertragspartner:	SSV Bozen Amateursportverein
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.320,00 €290,40 €1.610,40
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Schwimmkurse der GS Vilpian vom 17/03/2020 bis 15/05/2020 8 Einheiten

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Anbieter hat die besten Preise bei den besten Dienstleistugen

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 119 vom: 29.10.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Bücher Lehrerbibliothek GS Gargazon
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 155,95 €8,52 €164,47
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 130 vom: 07.12.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Lehrerbibliothek GS Vilpian
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 300,90 €0,00 €300,90
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 104 vom: 21.09.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Einkauf Toner und Fotokopierpapier alle Schulstellen
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 6.647,25 €1.462,39 €8.109,64
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Marktanlayse bereits gemacht (im Jahre 2019)

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 44 vom: 26.02.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Lehrmitteln (Abos Zeitungen) für verschiedene Schulstellen
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.079,28 €0,00 €1.079,28

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
der Lieferant hat das beste Preisangebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 112 vom: 16.10.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Durchführung einer Sanifizierung
Vertragspartner:	Cleaning System Service
Voraussichtlicher Preis:	€ 520,00 €114,00 €634,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Nach COVID19 Fall

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Durch die Dringlichkeit der Sanifizierung und durch gute Empfehlungen wurde dieser Lieferant ausgewählt, da er auch sofort die Arbeit verrichten kann.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 33 vom: 11.02.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf Reinigungswagen - Bibliothek Terlan
Vertragspartner:	Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 405,53 €89,22 €494,75
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Die Bestellung ist laut Budget 20-22 abgedeckt.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Zuschlag erfolgte nach dem günstigsten Angebot

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 54 vom: 25.05.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Mitvertrag von Farbkopiergerät GS Nals
Vertragspartner:	Amonn Office GmbH It competence center
Voraussichtlicher Preis:	€ 1.160,00 €255,20 €1.415,20
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Mitvertrag mit Kopien Juni bis Dezember 2020 1.000,00 und 2 Stunden Neuinstalation 160,00 €

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Bestes Angebot und gute Konditionen, Serviceleistung gut.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 56 vom: 15.06.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Abrechung Druckspesen
Vertragspartner:	Amonn Office GmbH It competence center
Voraussichtlicher Preis:	€ 250,00 €55,00 €305,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	All IN Wartungsvertrag

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der All In Vertrag (Wartung des Druckers) und der Einzelpreis der Kopien haben den besten Preis in Vergleich zu anderen Anbietern - Service mit eingerechnet.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 124 vom: 17.11.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Lehrmittel/Lehrbücher GS Nals
Vertragspartner:	Buchladen Lana der Susanna Valtiner & Co. KG
Voraussichtlicher Preis:	€ 200,97 €0,00 €200,97
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 132 vom: 07.12.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Einkauf Lehrmittel GS Siebeneich
Vertragspartner:	Athesia-Buch GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 318,35 €0,00 €318,35
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Einkauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:
Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 25 vom: 11.02.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in flolgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand: Ankauf Reinigungsmaterial - GS Siebeneich
Vertragspartner: Hochkofler Commercial Products Hochkofler & Co. KG
Voraussichtlicher Preis: € 122,31
€26,91
€149,22

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Bestellung ist laut Budget 20-22 abgedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- [x] Anderes:
  Die Bestellung ist eine Ergänzungslieferung

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 14 vom: 27.01.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Katalogisierung von Medien 2020
Vertragspartner:	Bibliotheksverband Südtirol
Voraussichtlicher Preis:	€ 150,00
	€0,00
	€150,00

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [ ] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☐ Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 37 vom: 14.02.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produkttten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Gegenstand:	Ankauf von Material für den Kunstunterricht MS Terlan
Vertragspartner:	Tinkhauser GmbH
Voraussichtlicher Preis:	€ 298,86 €65,75 €364,61

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  der Lieferant hat das beste Preisangebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 61 vom: 22.07.2020

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge), legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens, im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in diesem Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor;
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können;
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder die vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen;
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberechtlichen Produkten;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, über die Autonomie der Schulen;
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftsfähigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen:

Gegenstand:	Ankauf von Festplatten
Vertragspartner:	INTERVARIA KG Laimer Andreas & Co. notebookpoint.it
Voraussichtlicher Preis:	€ 638,00 €140,36 €778,36
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	der Kauf ist laut Budget abgedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- [ ] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- [x] Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- [ ] Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- [ ] Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- [x] Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Der Lieferant hat von 5 Anbietern den besten Preis.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Ermächtgung betrefend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlauflende Nr.: 123 vom: 17.11.2020

Die Schulflührungskrafl hatt in folgende Rechttsvorschriflen Einsichtt genommen:

- der Arttkel 32, Absattz 2 des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in gelttender Fassung (Kodex der öflenttlichen Vertträge), legtt flestt, dass die Vergabesttellen vor dem Beginn eines Vergabeverflahrens, im Einklang mitt ihrer Rechttsordnung, schrifllich flesttlegen, einen Verttrag abzuschließen, flühren in diesem Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Verttrages und die Kritterien flür die Auswahl der Verttragsparttner an und sehen eine vereinflachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direkten Verttrages vor;
- der Arttkel 36, Absattz 2, Buchsttabe a) des Legislattvdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, siehtt vor, dass Auflräge untter 40.000,00 Euro mittels Direkttvergabe vergeben werden können;
- der Arttkel 5, Absattz 6 des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichttett auch die Schulen aufl die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öflenttliche Vertträge) zurückzugreiflen oder die vorgegebenen Preis- und Qualittättsparametter beim Erwerb von vergleichbaren Güttern und Diensttleisttungen als nichtt überschreittbare Schwelle heranzuziehen;
- der Arttkel 25, Punktt 1, Buchsttabe b, Absattz 1 (Verhandlungsverflahren ohne vorherige Veröflenttlichung) des Landesgesettzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regeltt die Anschaflung von urheberechttlichen Produktten;
- das Landesgesettz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in gelttender Fassung, über die Auttonomie der Schulen;
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshaupttmannes vom 13. Okttober 2017, Nr. 38, über die Geschäflsttättgkeitt der Schulen

und besttmmtt den Abschluss des Verttrages flür die Beschaflung flolgender Lieflerungen oder Diensttleisttungen:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Schulsprengel Terlan
Margarete-Maultasch-Platz
39018 Terlan

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
Istituto comprensivo Terlano
Piazza Margarete Maultasch
39018 Terlano

Gegenstand:	Ankauf Turngeräte Gs Nals
Vertragspartner:	Archimedes KG d. Andreas Hinteregger & Co.
Voraussichtlicher Preis:	€ 317,00
	€0,00
	€317,00
Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Der Kauf ist laut Budget gedeckt

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:

  Der Lieferant hat das günstigste Angebot abgegeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Martina Osti
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)